

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. März 2022

Nr. 13/2022

Inhalt:

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den**

**Master-Studiengang
Elektrotechnik**

der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät

**der
Universität Siegen**

Vom 10. März 2022

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang
Elektrotechnik
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der
Universität Siegen
Vom 10. März 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 4. April 2013 (Amtliche Mitteilung 24/2013), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 30. Juni 2020 (Amtliche Mitteilung 37/2020), wird wie folgt geändert:

1. Teil 3 „Studienbereiche“ wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 „Studienleistung der Studienbereiche der Studiengangsvariante Automatisierungs- und Energietechnik (AEnT)“ wird im Abschnitt „Studienbereich Theorie – AEnT“ Punkt 3 wie folgt gefasst:
 3. Pflichtmodul Industrielle Kommunikation (InK) [MP, 5 LP]
 - b) In § 12a „Studienleistung der Studienbereiche der Studiengangsvariante Intelligent Energy Systems (IES)“ wird im Abschnitt „Studienbereich Theorie – IES“ Punkt 3 wie folgt gefasst:
 3. Pflichtmodul Industrielle Kommunikation (InK) [MP, 5 LP]
2. Anhang 1: Modulkataloge wird wie folgt geändert:
 - a) Der Modulkatalog „Wahlpflichtmodule Automatisierungs- und Energietechnik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Modul „Engineering and Finance“ [K2, 5 LP] wird eingefügt.
 - bb) Die Module „Mobile Robotik (MobRob)“ und „Mobile Robotik – Praktikum (MobRob P)“ werden gestrichen.
 - b) Im Modulkatalog „Allgemeine Wahlpflichtmodule Automatisierungs- und Energietechnik“ werden die Module „Digitale Bildverarbeitung“, „Embedded Control“ und „Wissensbasierte Systeme“ gestrichen.
 - c) Der Modulkatalog „Wahlpflichtmodule Kommunikationstechnik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Module „Ausgewählte Bestandteile für Compressive Sensing [K2, 5 LP]“, „Computational Imaging [MP, 5 LP]“, „Engineering and Finance [K2, 5 LP]“ und „Introduction to Compressive Sensing [K2, 5 LP]“ werden eingefügt.
 - bb) Die Module „Signal- und Systemtheorie I (SST I)“ und „Signal und Systemtheorie II (SST II)“ werden gestrichen.
 - d) Im Modulkatalog „Allgemeine Wahlpflichtmodule Kommunikationstechnik“ wird das Modul „Wissensbasierte Systeme“ gestrichen.
 - e) Der Modulkatalog „Wahlpflichtmodule Mikrosystemtechnik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Modul „Embedded Systems (ES)“ wird gestrichen.
 - bb) Das Modul „Engineering and Finance [K2, 5 LP]“ wird eingefügt.
 - f) Im Modulkatalog „Allgemeine Wahlpflichtmodule Mikrosystemtechnik“ wird das Modul „Wissensbasierte Systeme“ gestrichen.
 - g) In den Modulkatalogen „Wahlpflichtmodule Automatisierungs- und Energietechnik“ und „Intelligent Energy Systems“ wird das Modul „Industrielle Kommunikation (InK)“ gestrichen.
 - h) In den Modulkatalogen „Wahlpflichtmodule Kommunikationstechnik“ und „Wahlpflichtmodule Mikrosystemtechnik“ wird das Modul „Optimale und adaptive Regelungstechnik (ORT)“ gestrichen.

Artikel 2

- (1) Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 2 a) bis f) gelten für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2021/2022.
- (2) Die Änderungen in Artikel 1 Nr.1 gelten ab dem Sommersemester 2022 für alle Studierenden, die das Modul „Optimale und adaptive Regelungstechnik (ORT)“ noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

- (3) Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 2 g) und h) gelten ab dem Sommersemester 2022.
- (4) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 2. März 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 10. März 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)